

# häwa-Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl für alle unsere Bestellungen als auch für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie werden von unserem Vertragspartner durch Auftragsannahme bzw. durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (2) Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich und schriftlich an. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen uns obliegende Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Vertragspartnern.

## § 2 Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Bestellungen bzw. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Uns erteilte Angebote können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich zu treffen; dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen des Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## § 3 Preise, Verpackung, Preisänderungen

- (1) Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung oder Leistungsumschlag gültigen Preisen (Tagespreis) berechnet. Sofern sich aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und belastet.
- (2) Die Verpackungskosten werden bei Lagerprodukten als Aufschlag auf den Nettowarenwert erhoben. Der Aufschlag beträgt bei roher Ausführung (Kartons oder Wellpappe) 3 %, bei fertiggelackter Ausfertigung (Kartons oder Wellpappe) 3%, bei fertiggelackter Ausführung (Polyäthylen-Folie und/oder nach Bedarf Karton oder Wellpappe) 5 %. Der Mindestverpackungswert beträgt EUR 1,-.
- (3) Der Mindestauftragswert beträgt EUR 150,- (netto) oder EUR 20,- Bearbeitungsgebühr.
- (4) Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen in der Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstigen ähnlichen Kosten ein, sind wir bzw. unser Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen länger als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## § 4 Lieferzeit, Teilleistungen, Annahmeverzug

- (1) Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins gelten die Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferfrist setzt in jedem Falle die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen voraus. Des Weiteren ist für unsere Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von Mitwirkungs- und Vorleistungspflichten unseres Vertragspartners Voraussetzung.
- (2) Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben ungeachtet des Umstandes, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige, eine Lieferfrist verlängende Umstände sind unter anderem: Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Eingriffe im In- und Ausland, Energieausfall bzw. unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, sowie unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebs Einschränkungen auch in Zulieferbetrieben. Des Weiteren verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, wenn diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen.
- (3) Wird durch unverschuldete Hindernisse, ähnliche Umstände oder durch höhere Gewalt die Leistung auf Dauer unmöglich, tritt Freiheit von der Lieferungsverpflichtung ein. Unser Vertragspartner ist bei Eintritt derartiger Umstände berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitig oder nicht vollständiger Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten wurde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (4) Wir sind zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen in Teilleistungen berechtigt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Bei Abrufaufträgen (Sukzessivlieferungsverträge) ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Bei Abrufaufträgen (Sukzessivlieferungsverträgen) besteht die Verpflichtung, die gesamte Vertragsmenge bzw. die Restlieferungsmenge soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss abzurufen und abzunehmen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist die restliche Vertragsmenge unserem Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr zu liefern und in Rechnung zu stellen.
- (5) Kommt unser Vertragspartner in Liefer- oder Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs-pflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Im Übrigen geht im Zeitpunkt des Annahmeverzuges die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf unseren Vertragspartner über.
- (6) Geraten wir in Verzug, so ist der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatz für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz anstelle der Leistung sind ansonsten im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 50 % des Auftragswertes, begrenzt.

## § 5 Versand, Versicherung, Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder eigene Versandeinrichtung. Verlangt unser Vertragspartner eine abweichende Versandart (z. B. Express, Luftfracht) trägt er die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- (2) Auf schriftliches Verlangen unseres Vertragspartners werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt unser Vertragspartner. Im Übrigen sind wir zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet.
- (3) Die Ware reist in jedem Falle auf Gefahr unseres Vertragspartners. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme oder Absendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Vertragspartner über.

## § 6 Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Nebenforderungen eingeschlossen) unser Eigentum. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes auf einem unserer Konten. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Dagegen liegt in der Pfändung der Ware soweit sie durch uns erfolgt, stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird abzgl. angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten unseres Vertragspartners angerechnet.
- (2) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware als Kreditunterlage zu verwenden, insbesondere sie zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns unser Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte außer Stande ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner.
- (3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschl. Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die

Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Umstände vor, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, sowie Auskunft über alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu erteilen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist unsere Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir das Alleineigentum. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Unser Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (7) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahlschäden und ähnliche Risiken zu versichern. Die Versicherung hat zum Neuwert der Waren zu erfolgen. Eventuell erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat unser Vertragspartner rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen. Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt die in einem Schadensfall gegen die Versicherung bestehenden Ansprüche in Höhe unserer Forderungen (Nebenforderungen eingeschlossen) ab; er verpflichtet sich, die Versicherung von der Forderungsbetreibung zu unterrichten.
- (8) Soweit unser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in das die Ware gegebenenfalls geliefert wird, nicht rechtswirksam sein sollte, hat unser Vertragspartner auf unser Verlangen eine Entsprechung, gleichwertige Sicherheit zu bestellen und bis zur endgültigen Zahlung aufrechtzuerhalten. Kommt unser Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf ein etwa vereinbartes Zahlungsziel oder eine etwaige Stundung, sofortige Zahlung aller noch nicht erfüllten Forderungen zu beanspruchen.
- (9) Soweit wir Empfänger von Waren sind, widersprechen wir der Geltung eines gegebenenfalls von unserem Vertragspartner (Lieferanten) zu seinen Gunsten ausbedungenen Eigentumsvorbehalts.

## § 7 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt sind. Mängelrügen müssen schriftlich erhoben werden innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung bei Mängeln, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsunteruchung, die in jedem Falle auch eine probeweise Verarbeitung bzw. eine probeweisen Verbrauch einschließt, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von 8 Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen (wie zuvor beschriebenen durchgeführten) Eingangsunteruchung nicht entdeckt werden konnte.
- (2) Sind Lieferungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, wobei letztere nur dann vorliegen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, so sind wir nach Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl oder wird sie von uns verweigert oder ungebührlich verzögert oder ist sie aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann unser Vertragspartner Minderung verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag kann von unserem Auftraggeber jedoch nicht verlangt werden.
- (4) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangenen Gewinn) oder für mittelbare Schäden (Vermögensschäden) und sonstige Folgeschäden sind, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten, ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche würden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Elektromagnetischen Feldern oder einem Offshore-Einsatz unserer Produkte stehen.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Absatz 4 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Ersatzpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungsumme unserer Betriebshaftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Auf Verlangen gewähren wir unseren Vertragspartnern Einsicht in unsere Versicherungspolice.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gefahrenübergang und gilt auch für die Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden.
- (8) Alle an uns gelieferten Waren und Produkte sind vom Lieferanten gemäß den aktuell gültigen einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen sowie gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, nur einwandfreie Ware darf bei uns abgeliefert werden.

## § 8 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Jede Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug, porto- und spesenfrei zu erfolgen. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, wird unsere Forderung 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (2) Bei Überschreitung eines Zahlungsziels und bei Schuldnerverzug stehen uns als Mindestschaden die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme erfolgt ohne Gewähr für Protest sowie unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Diskontspesen gehen ab dem Tage der Fälligkeit unserer Rechnungsforderung an zu Lasten unseres Vertragspartners.
- (4) Grundlage unseres Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geben, z. B. bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretener oder unmittelbarer bevorstehender Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls nicht in angemessener Frist eine dingliche Sicherheit oder Bankbürgschaft bestellt ist.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz (Wain).
- (2) Gerichtsstand ist für alle Arten von Streitigkeiten mit prorogationsbefugten Vertragspartnern ist Wain. Wir behalten uns das Recht vor, wahlweise auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis mit unserm Vertragspartnern mit Sitz in Deutschland ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Hat unser Auftraggeber seinen Sitz im Ausland, gilt UN-Kaufrecht, jedoch mit allen in unseren Geschäftsbedingungen genannten Anspruchsbeschränkungen.
- (4) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.